

## **Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)**

(Sondergebiet „Aparthotel Am Hahnwald“, Kiedrich / Offenlage)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.06.2015 (BGBl. I S. 1722), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung und Art der Nutzung wie folgt festgesetzt:

Im Plangebiet sind gemäß § 4 BauNVO allgemeine Wohngebiete (WA), gemäß § 10 Sondergebiet (So) festgesetzt.

#### **1.1. SONDERGEBIET HOTEL**

Zulässig sind hier:

1. Gebäude und Anlagen des Beherbergungsgewerbes mit bis zu 288 Apartments sowie den dazugehörigen betriebsbezogenen Nebeneinrichtungen (z.B. Hotelverwaltung);
2. Anlage für Gesundheit und Erholung (z.B. Schwimmhalle, Außenschwimmbecken, Fitness, Spa, Massage, Kosmetik und Gesundheitstherapien);
3. Sonstige der Zweckbestimmung des Sondergebietes Hotel mit angegliedertem Wohnen;
4. Schank- und Speisewirtschaften mit bis zu 120 Sitzplätzen;
5. Stellplätze, Garagengeschosse, Keller- bzw. Tiefgaragen für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf;
6. Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Blockheizkraftwerk, Hackschnitzelanlage, solare Energiegewinnung)
7. Außenschwimmbecken mit bis zu 500 m<sup>2</sup> Wasserfläche

#### **1.2. ALLGEMEINES WOHNGBIET (WA)**

1.2.1 Zulässig sind hier Wohngebäude

1.2.2 Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ §§ 16 und 17 BauNVO)

- 2.1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die maximal zulässige Grundfläche, die maximal zulässige Zahl an Vollgeschossen sowie durch die max. Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
- 2.2. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 13.150 m<sup>2</sup>

- 2.3. Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut, gem. § 19 (4) 3. BauNVO bis zu 50 von 100 überschritten werden.

### **3. Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

- 3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO, als maximale Traufhöhe bzw. Gebäudehöhe festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO durch Planeinschrieb angegeben. Den Traufpunkt bildet der Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und Dachaußenhaut. Die angegebenen Traufhöhen beziehen sich auf das Nullniveau des zentralen Eingangsbereiches mit einer Normalnullhöhe von 301,50 m üNN.
- 3.2. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen und Oberkanten baulicher Anlagen dürfen durch bauordnungsrechtlich notwendige Brüstungen und Geländer um maximal 1,0 m überschritten werden.
- 3.3. Technische Aufbauten: Die im Bebauungsplan festgesetzten max. Gebäudehöhen dürfen durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen (z.B. Ent- und Belüftungsanlagen, Anlagen der solaren Energiegewinnung, Aufzugsanlagen, Antennen, Schornsteine) bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden.

### **4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1. Im Plangebiet ist gem. § 22 Abs. 1 BauNVO offene und geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 4.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.
  - 4.2.1. Festsetzungen der Baugrenzen  
Ein Vor- oder Zurücktreten von eingeschossigen Gebäudeteilen auf max. 1/3 der Gebäudelänge bis max. 1,50 m (Erker, Wintergärten, Treppenhausvorbauten, Balkone, usw.) ist, soweit nicht andere Regelungen im Wege stehen, zulässig, (§ 23 Abs. 2 + 3 BauNVO).
- 4.3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - 4.3.1. Hier sind Fahrwege, Stellplätze, Garagen, Carports und Rampen nur bis zu max. 50 % bezogen auf die Grundfläche (GR) zulässig, ansonsten nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den im Plan dafür dargestellten Flächen.
  - 4.3.2 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgelegt, dass Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, mit Ausnahme von zur Sammlung von Niederschlagswasser bestimmten Anlagen (Zisternen) auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig sind.
  - 4.3.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der zulässigen Nebenanlagen, wie zum Beispiel Stellplätze, Garagen, Carports, Zuwege, Zufahrten und Terrassen zu begrünen.

- 4.3.4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung erforderlich sind (wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit Ihren Zufahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) können auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden.

## **5. Tiefgaragen und Stellplätze**

(§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Tiefgaragen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Tiefgaragen, die nicht überbaut sind, sind dauerhaft zu begrünen.

## **6. Führung von Versorgungsleitungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen sowie zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes ausschließlich unterirdisch zu verlegen. **Zur Sicherung der Nutzungsrechte für Versorgungsträger ist innerhalb der privaten Verkehrsflächen (Haupterschließung) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. In den untergeordneten Erschließungsflächen sind sie nach Abstimmung mit dem Maßnahmenträger festzulegen.**

## **7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB )

- 7.1. Für die Befestigung von Stellplätzen, privaten Zufahrten und Wegen sind ausschließlich wasserdurchlässige Befestigungsarten wie wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Fugenpflaster, Ökopflaster auf wasserdurchlässigem Unterbau oder Rasenfugenpflaster (mind. 1,5 cm breit) bzw. Rasenkammersteine zulässig. Bodenversiegelnde Maßnahmen sind unzulässig. Eine Befestigung von Fahrbahnen über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig. Die Stellplätze sind maximal 4,30 m lang zu befestigen und mit 70 cm Überhang über zu begrünender Pflanzfläche, die zugleich Versickerungsmulden sind, auszubauen. Bauweisen ohne Versickerungsanteile von Niederschlagswasser sind nicht zulässig. Mit dem Bauantrag sowie bei genehmigungsfreien Vorhaben ist ein Plan mit Darstellung der Flächenbefestigung vorzulegen.
- 7.2. Tiefgaragen müssen im Bereich der als Garten- oder Grünfläche anzulegenden Grundstücksfreiflächen eine mind. 30 cm starke Erdüberdeckung, die eine Begrünung ermöglicht, erhalten. Vorhandene Tiefgaragen und Dachbegrünungen sind mind. im heutigen Aufbau zu erhalten und dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.
- 7.3. Gehölzfrei angelegte Grünflächen (Ausnahme eingezäunter Spabereich) sind extensiv als maximal 2-schürige Wiese zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Düngemaßnahmen und der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht zulässig.
- 7.4. Die Feuerwehraufstellflächen, -zufahrten und –anleiterflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf tragfähiger Schotterschicht (gemäß Belastungsangaben Feuerwehrrichtlinien) mit Schotterrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

- 7.5. Innerhalb der gärtnerisch anzulegenden Grünfläche können Geländeversprünge durch Böschungen von einer maximalen Neigung 1:2,5 **oder/und mit Trockenmauern aus Naturgestein (Taunusquarzit)** oder/und mit Gabionen, verfüllt mit gebrochenem Naturgestein von mind. 70% 100/300mm Kantenlänge und maximal 90 cm hoch, hergestellt werden. Mind. 10 % der notwendigen Geländeversprünge sind als Gabione mit Bruchgesteinfüllung (100/300 mm) in südexponierter Lage herzustellen (Artenschutzmaßnahme). Mauerwinkel oder Ortbetonmauern sind nur bei Geländeversätzen in unmittelbarer Angrenzung an Gebäude, Wege, Terrassen oder Treppen zulässig. Diese sind in Gestaltung und Farbe so zu wählen, dass sie sich möglichst harmonisch in die Landschaft einfügen.
- 7.6. Im Bereich von neu angelegten steilen (ab 1:2) Böschungen sollte je nach Erfordernis mit ingenieurbioologischer Bauweise und Pioniergehölzen die Böschung stabilisiert und Bodenerosionen durch geeignete Maßnahmen und Begrünung vermieden werden. Die Flächen sind dauerhaft mit Sträuchern und Bäumen I. Ordnung zu begrünen und zu unterhalten. Am Böschungsfuß sind mind. 1 m breit naturnahe, krautige Saumgesellschaften zu entwickeln. Diese sind ebenso dauerhaft zu unterhalten und maximal 1-mal pro Jahr und mindestens alle 3 Jahre 1 mal zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

## **8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 8.1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollen mit Arten der Artenverwendungslisten bepflanzt werden. Auf den Gehölzpflanzflächen ist je 1,5 qm Pflanzfläche mindestens ein Strauch 2 x v mit einer Mindesthöhe von 60 – 100 cm zu pflanzen. Keine Art darf zu mehr als 10 % der Gesamtzahl verwendet werden. Des Weiteren sind 10% Bäume I. Ordnung als Heisterware zu pflanzen.
- 8.2. Der im Plan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten und gegebenenfalls unbegrenzt zu ersetzen. Der sonstige vorhandene heimische Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.
- 8.3. Auf den Baugrundstücken müssen mindestens 60 % der Neupflanzungen heimische Arten sein. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.
- 8.4. Aufschüttungen, Abgrabungen oder bodenbefestigende Maßnahmen im Bereich vorhandener und zu erhaltender Bäume sind unzulässig.
- 8.5. Fensterlose Fassadenabschnitte ab 6,0 m Breite sind mit einer dauerhaften Fassadenbegrünung zu versehen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je 2,0 lfdm Fassadenlänge.
- 8.6. Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 12° und mehr als 8,0 qm sind mit einer dauerhaften extensiven Dachbegrünung zu versehen. Der Substrataufbau (Höhe der Boden- bzw. Vegetationsschicht) muss mind. 5cm betragen.

- 8.7. Pflanzgruben für Bäume auf Straßen, Plätzen und befestigten Flächen müssen eine Mindestgröße von 4,0 qm haben.
- 8.8. Im Plan festgesetzte Bäume müssen als Mindestqualität einen Stammumfang von 18 – 20 cm, Hochstamm Solitär, 4 x verpflanzt mit Ballen aufweisen
- 8.9. Für die auf den Privatgrundstücken festgesetzte Bepflanzung an den Erschließungsstraßen bzw. privaten Wegen sind jeweils eine Art der Liste "Straßen- und Platzbäume" (Artenliste A Bäume I. Ordnung) zu verwenden.  
Die entlang der Zufahrtsstraßen und Fußwege festgesetzten zu pflanzenden Bäume sollen aus Arten der Liste "Straßen- und Platzbäume" (Bäume I. Ordnung aus Artenliste A) bestehen.
- 8.10. Anrechnung von Gehölzen (in Bezug auf Punkt 8.1. und 8.2.)
- vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher
  - Neupflanzung von Laubbäumen mit einer Mindesthöhe von 2.5 - 3.0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm oder Obsthochstämmen
  - Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 60 cm.
- 8.11. Die Gehölzbestände im angrenzenden Waldbereich sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Eingriffen durch die Bauarbeiten zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Im Kronenbereich der Bäume sind weder Abgrabungen noch Aufschüttungen zulässig.
- 8.12. Zuordnungsfestsetzung  
Die im Plan dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, **Nadelwaldumbau in naturnah entwickelten Laubwald**) und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen zuzuordnen und dauerhaft zu pflegen. Die neuangepflanzten **Eichen, Buchen, Elsbeeren (Anteil mind. 15%)** müssen durch Wildschutzzaun in den ersten 10 Jahren vor Wildverbiss geschützt werden. Der Zaun muss unmittelbar zum Zeitpunkt der Sämlings Pflanzung hergestellt sein und dauerhaft Instand gehalten werden. Die Flächen sind des Weiteren dauerhaft zu pflegen und von unerwünschtem Aufwuchs zu befreien. **Nach Süden und Westen ist ein mindestens 10 m breiter Waldsaum zu entwickeln, der mind. 5 m breit als extensive Wiese (einmalige Mahd Ende September) mit Anlage von Biotopstrukturen (Steinhaufen, offene Bodenflächen, Sandflächen, Holzstapel und mit Holz eingefasste Kompostplätze zur Eiablage der Äskulapnatter) auf mind. 5% der Gesamtfläche hergestellt und dauerhaft unterhalten wird. Die nördlich angrenzenden Waldsaumgehölzflächen sind mit wärmeliebenden, einheimischen, standortgerechten Sträuchern, min. 2x v, im Abstand von 1 x 1 m je Pflanze anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Alle 3 Jahre sind Teilbereiche auf den Stock zu setzen.** Die Aufforstung ist in enger Abstimmung mit der zuständigen **Forst- und Naturschutzbehörde** zu entwickeln und umzusetzen.  
Das anfallende Oberflächenwasser der Stellplätze ist unmittelbar in die Pflanzflächen abzuleiten, über entsprechende Gefälleausbildungen in der Oberfläche. Die Begrünung hat mit Laubhochstämmen der Pflanzliste zu erfolgen; Bäume I. Ordnung, mit einer Art in zusammenhängenden Parkplatzflächen, in der Qualität Hochstamm Solitär, STU mind. 18-20 cm. Die Unterpflanzung kann als extensive Rasenansaat oder mit niedrigen

Bodendeckergehölzen oder Stauden, gemäß Artenverwendungsliste erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind unmittelbar in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

- 8.13. Tiefgaragen müssen im Bereich der als Garten- oder Grünfläche anzulegenden Grundstücksfreiflächen eine mind. 30 cm starke Erdüberdeckung, die eine Begrünung ermöglicht, erhalten. Vorhandene Tiefgaragen und Dachbegrünungen sind mind. im heutigen Aufbau zu erhalten und dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.
- 8.14. Gehölzfrei angelegte Grünflächen (Ausnahme eingezäunter Spabereich) sind extensiv als maximal 2-schürige Wiese zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Landschaftsrasenansaat. Düngemaßnahmen und der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht zulässig.
- 8.15. Die Feuerwehraufstellflächen, -zufahrten und -anleiterflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf tragfähiger Schottererschicht (gemäß Belastungsangaben Feuerwehrrichtlinien), mit Schotterrasen / Landschaftsrasenansaat zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

## 9. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 9.1. Schallimmissionsschutz

- 9.1.1. Für die Fassaden des geplanten Aparthotels sind die gemäß DIN 4109 [7] erforderlichen resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maße vorab grob definiert. **Nachfolgende Tabelle ist neu eingefügt.**

Tab. 10

Erforderliches resultierendes Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109, Tab. 8 [7]

	1	2	3	4	5
Lärm-pegelbereich		Maßgeblicher Außenlärm-pegel [dB(A)]	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten (Hotel)	Bürräume <sup>1)</sup> und ähnliche Räume
			Erforderliches resultierendes Bauschalldämm-Maß des Außenbauteils erf. $R'_{w,res}$ [dB]		
1	I	bis 55	≥ 35	≥ 30	-
<b>2</b>	<b>II</b>	<b>56 bis 60</b>	≥ 35	<b>≥ 30</b>	<b>≥ 30</b>
3	III	61 bis 65	≥ 40	≥ 35	≥ 30
4	IV	66 bis 70	≥ 45	≥ 40	≥ 35
5	V	71 bis 75	≥ 50	≥ 45	≥ 40
6	VI	76 bis 80	<sup>2)</sup>	≥ 50	≥ 45
7	VII	> 80	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	≥ 50

<sup>1)</sup> Wenn der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen an Außenbauteile gestellt.

<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Der höchste berechnete Beurteilungspegel an den Fassaden des geplanten Aparthotels beträgt  $L_{rT} = 54,5 \text{ dB(A)}$ . Zu dem berechneten Beurteilungspegel sind  $3 \text{ dB(A)}$  zu addieren, um den maßgeblichen Außenlärmpegel zu erhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt also  $54,5 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB(A)} = 58 \text{ dB(A)}$ . Dies entspricht Lärmpegelbereich II.

9.1.2. Ladevorgänge im Rahmen von Warenanlieferungen vor 6.00 Uhr sind nur bei geschlossenem Rolltor durchzuführen.

9.1.3. Bei der Errichtung der geplanten Klimazentrale (auf dem Dach des Gebäudes), der Technikzentrale (im Bereich der Anlieferung) und der Lüftungsanlagen (im Bereich der Küche) sind folgende Schalleistungspegel einzuhalten:

Klimazentrale:  $L_{w,zul} = 83 \text{ dB(A)}$ ,  
Technikzentrale  $L_{w,zul} = 70 \text{ dB(A)}$ ,  
Abluft Küche  $L_{w,zul} = 75 \text{ dB(A)}$

## 10. Rückhaltung des Niederschlagswassers

(gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

10.1. Das Niederschlagswasser ist oberflächennah (über Flächenversickerung/Versickerungsmulden) nach den Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes 138 zur Versickerung zu bringen. Die Regenwasserversickerung hat in Form von periodischen Versickerungsflächen, die dauerhaft begrünt und unterhalten werden, zu erfolgen. Ggf. kommen zusätzlich Rigolen zum Einsatz. Es sind mindestens 4-5 Mulden von jeweils  $100 - 120 \text{ m}^2$  vorzusehen. Die genaue Anlagengröße ist im Rahmen des Antrages auf Einleiterlaubnis zu ermitteln. Ein Notüberlauf an den Kanal ist zulässig.

Niederschlagswasser von Parkflächen bzw. Stellplätzen ist nicht in Rückhalteanlagen aufzufangen. Den Regenrückhalteanlagen darf nur Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen zugeführt werden.

Laut Entwässerungskonzept sind für die Versickerung des Regenwassers folgende Flächen erforderlich:

- Für die Rigolen sind Flächen von maximal  $500 \text{ m}^2$  innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorzusehen.
- Für die Versickerungsteiche sind Flächen von maximal  $300 \text{ m}^2$  innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorzusehen.

10.2. Der Löschwasserteich ist als Regenwassersammelanlage anzulegen und muss dauerhaft eine Wassernachspeisung erhalten. Er muss zu 60 % eine natürliche Ufergestaltung mit naturnahen Wassersaumgesellschaften erhalten. Die Ufer sollten in diesem Bereich eine Zonierung von naturnah entwickelten Flachwassermulden erhalten. Diese Bereiche sind dauerhaft zu unterhalten.

Das Wasservolumen des Löschteichs beträgt aus brandschutztechnischen Gründen mindestens  $200 \text{ m}^3$ . Die Wasserfläche des Löschteichs ist maximal  $600 \text{ m}^2$  groß. Auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich wird verwiesen.

<https://stadtojektplan.sharepoint.com/STADTPANUNG03/Kiedrich/Aparthotel - Am Hahnwald /Verfahren /Offenlage /Planungsrechtliche Festsetzungen.docx>

Stand: 18.10.2016/RH-sr